

Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993

Gestützt auf Art. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung ¹⁾

vom Volke beschlossen am 25. Juni 1995 ²⁾

1. Der Kanton Graubünden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 bei. ³⁾
- 1a. Der Kanton Graubünden genehmigt die Änderungen vom 24. Oktober 2013/ 21. November 2013 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993. ⁴⁾
2. ... ⁵⁾
3. ⁶⁾Übertretungen gemäss Artikel 11 der Vereinbarung werden vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.
4. Die Regierung vollzieht diesen Beschluss. ⁷⁾

¹⁾ In der neuen KV Art. 16 und 17; BR 110.100

²⁾ B vom 31. Oktober 1994, 504; GRP 1994/95, 859

³⁾ Mit Beschluss vom 25. April 2006 hat der Grosse Rat der Teilrevision vom 16. Juni 2005 der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 zugestimmt. B vom 10. Januar 2006, 1409; GRP 2005/2006, 1125;

Gemäss Ziffer 3 des GRB unterliegen die Ziffern 1 und 2 des GRB dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am 9. August unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 18. August 2015; am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung; AGS 2005, KA_2052 und KA_3268; am 1. November 2005 in Kraft getreten

⁶⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 5 EGzStPO, KA 2010, 2404; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

⁷⁾ Mit RB vom 4. Juli 1995 den Beitritt erklärt